

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Service (nachfolgend „AGB Service“ genannt). Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB Service. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Form genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Wir behalten uns vor, am Vertragsgegenstand von einem Angebot abweichende konstruktive Änderungen vorzunehmen.

3. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gelten die AGB Service in der zum Zeitpunkt der Willenserklärung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

4. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich diese AGB Service zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung bzw. Leistung als anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Die Geschäftsbedingungen Dritter finden insbesondere keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt, liegt darin keine Zustimmung zu der Geltung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6. Angaben von uns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie Darstellungen desselben, insbesondere jedoch die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

7. An den in I.6. bezeichneten Unterlagen sowie an Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Unternehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

8. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

II. Pflichten des Vertragspartners

1. Sofern der Vertragspartner vor der Ausführung eines Auftrages einen Kostenvoranschlag wünscht, muss er einen solchen ausdrücklich anfordern. Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er als verbindlich gekennzeichnet ist.

2. Bei Bestellungen, die wir entgegennehmen ohne den Gegenstand, in

den ein Ersatz- oder Austauschteil eingebaut werden soll, angesehen zu haben, ist der Vertragspartner für die richtige Spezifikation und technische Beschreibung eines Ersatz- oder Austauschteils verantwortlich.

3. Der Vertragspartner hat uns auf seine Kosten und Gefahr geeignete Hilfskräfte in der für unsere Lieferung/Leistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit, zu stellen. Der Vertragspartner ist allein zuständig für die Ausübung des Direktionsrechts gegenüber seinen Mitarbeitern. Die Mitarbeiter des Vertragspartners sind keinerlei Weisungen von uns oder unseren Repräsentanten unterworfen. Der Vertragspartner benennt uns mindestens eine Führungskraft, die während der gesamten Zeit der Erbringung unserer Lieferung/Leistung direkter und alleiniger Ansprechpartner ist und dazu ermächtigt ist, dem anwesenden Personal des Vertragspartners Weisungen zu erteilen. Dieser vom Vertragspartner benannte Ansprechpartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Hilfskräfte die Weisungen unseres Serviceleiters befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Serviceleiters entstanden, so gelten die Regelungen der gemäß XII. entsprechend.

4. Soweit vereinbart, hat der Vertragspartner uns in der für unsere Lieferung/Leistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit, auf seine Kosten die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen.

5. Der Vertragspartner hat die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere hat er für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, die Maschinen, an denen Reparaturen durchgeführt werden sollen zu säubern und unser Personal auf spezielle, in seinem Betrieb bestehende, Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Zudem hat der Vertragspartner vor Beginn der Arbeiten eine geeignete und ausreichend qualifizierte Auftragsverantwortliche Person, eine geeignete und ausreichend qualifizierte Koordinierende Person und eine geeignete und ausreichend qualifizierte Aufsichtsführende Person zu stellen, welche die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen festlegen, umsetzen und überwachen.

6. Der Vertragspartner hat uns über Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften unverzüglich zu informieren.

7. Der Vertragspartner ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung von Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und zur Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume zur sicheren Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen sowie Kleidungsstücken und sonstigem Eigentum des Servicepersonals.

8. Werden von uns gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen am Einsatzort beschädigt oder geraten in Verlust, so ist der Vertragspartner zum Ersatz verpflichtet, soweit der Verlust oder die Beschädigung von ihm zu vertreten ist.

9. Für die Durchführung unserer Leistungen erforderliche innerbetriebliche Arbeitsgenehmigungen, Ausweise etc. beschafft der Vertragspartner auf seine Kosten.

9. Sofern zur Leistungserbringung eine Verbringung des Vertragsgegenstandes in unser Werk in Meppen oder zu einem Subunternehmer erforderlich ist, hat der Vertragspartner für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Vertragsgegenstand, z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners werden wir Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgen.

III. Nicht durchgeführte Aufträge

1. Die zur Abgabe eines Angebotes bzw. Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen, insbesondere eine Fehlerdiagnose sowie weiterer entstandener Aufwand werden dem Vertragspartner auch dann berechnet, wenn die Lieferung/Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere gilt dieses wenn

- der beanstandete Fehler bei der Prüfung nicht aufgetreten ist,
- der Vertragspartner den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung seitens des Vertragspartners gekündigt worden ist, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich ist, den der Vertragspartner zu vertreten hat
- benötigte Ersatzteile nicht in angemessener Frist zu beschaffen sind.

2. Sofern die von uns vorgenommenen Arbeiten erforderlich waren, braucht der Vertragsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden.

3. Bei nicht durchführbarer Leistung haften wir nicht für Schäden am Vertragsgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Vertragspartner beruft, mit

Ausnahme der Regelungen gemäß XII. 2. – 8. dieser AGB Service, die entsprechend Anwendung finden.

IV. Leistungs- bzw. Lieferzeit, Unmöglichkeit, Leistungsverzögerungen

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen und Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Leistungs- bzw. Lieferzeit beginnt frühestens, sobald sämtliche Einzelheiten des Vertrages klargestellt, etwaige voraussichtlich erforderliche Ersatz- oder Austauschteile beim Vertragspartner vorhanden sind oder von ihm zeitgerecht bereitgestellt werden können, Einigkeit erzielt wurde über den Umfang der Pflichten des Vertragspartners bei der Durchführung unserer Leistungen, etwaige behördliche Genehmigungen seitens des Vertragspartners eingeholt wurden und vorliegen und beide Teile über die weiteren Bedingungen des Vertrages einig sind.
3. Werden Zusatz- bzw. Erweiterungsverträge geschlossen oder sind zusätzliche Leistungen notwendig, verlängert sich die Leistungs- bzw. Lieferfrist entsprechend.
4. Sofern Versendung (z.B. für Ersatz- oder Austauschteile) vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten und sind nach Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
5. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
6. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung bzw. Lieferung oder für Leistungs- bzw. Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Kriege, politische Unruhen, Pandemien, Epidemien, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
7. Wir haften bei Verzug mit der Leistung bzw. Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind -auch nach Ablauf einer dem Unternehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieser Textziffer IV.7. gegeben ist.

V. Erfüllungsort, Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Meppen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei Direktlieferungen geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn der Liefergegenstand das Firmengelände unseres Lieferanten verlassen hat.
3. Sofern zur Leistungserbringung eine Verbringung des Vertragsgegenstandes in unser Werk in Meppen oder zu einem Subunternehmer erforderlich ist, trägt der Vertragspartner die Transportgefahr.

4. Etwaige Lieferungen (z.B. von Ersatz- oder Austauschteilen) erfolgen ab Werk Meppen. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
5. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebes oder Werkes in Meppen, an den Vertragspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.
7. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache nicht bei uns liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Vertragspartner angezeigt haben.
8. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,5 % des Kaufpreiseses pro Kalendertag bis max insg. 5%, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von uns (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
9. Bei der Rückgabe von Bahnkisten vergüten wir 2/3 des berechneten Preises, sofern diese innerhalb von 14 Tagen nach Ankomst vom Vertragspartner frachtfrei in gutem Zustand an uns zurückgesandt werden.
10. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.
11. Wir sind nur zu Teilleistungen bzw. Teillieferungen berechtigt, wenn die Teilleistung bzw. Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Restleistung bzw. Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer VIII. dieser ALZ beschränkt.

VI. Preise

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, die jederzeit bei uns angefragt werden können, und zwar ab Meppen, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe und Nebenkosten (z.B. Aufwendungen für Verpackung, Versand, Transport, Fracht gehen zu Lasten des Vertragspartners).
2. Bei Montage- bzw.- Serviceeinsätzen werden die tatsächlich benötigten Arbeitsstunden bzw. die bestätigten Pauschalpreise abgerechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Montage- und Servicepreisen enthalten und wird bei Inlandsaufträgen getrennt in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten im EU-Raum muss die UID Nr. des Vertragspartners und des Leistungsempfängers vor Beginn des Service-Auftrages vorliegen.
3. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer geht zu Lasten des Vertragspartners.
4. Wir sind berechtigt, dem Vertragspartner Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des Wertes der jeweils erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
5. Sofern zur Leistungserbringung eine Verbringung des Vertragsgegenstandes in unser Werk in Meppen oder zu einem Subunternehmer erforderlich ist, werden dem Vertragspartner die Transportkosten (Hin- und Rücktransport) in Rechnung gestellt.

VII. Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung sofort fällig. Ist eine Abnahme erforderlich oder vereinbart, ist die Vergütung sofort bei Abnahme fällig.

Die Kosten der Zahlung (Gebühren) trägt der Rechnungsempfänger.

2. Wir sind auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Leistung bzw. Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

3. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4. Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung oder Lieferung bleiben die Gegenrechte des Vertragspartners unberührt.

5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf Zahlung des Preises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Alle unsere Forderungen sind sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Falle berechtigt, noch ausstehende Leistungen bzw. Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und falls Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgen, nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1.a. Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

1.b. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner uns schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

2. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Vertragspartner sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3.a. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.

3.b. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

3.c. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern des Vertragspartners gestundet, hat der Vertragspartner sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

3.d. Die Entgeltforderungen des Vertragspartners gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Vertragspartner uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese

Abtretung an.

3.e. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von dem Unternehmer gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß VI.(4)b. bis VI.(4)e. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

3.f. Der Vertragspartner darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

3.g. Sofern sich der Vertragspartner jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Vertragspartner verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

4.a. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird immer für uns vorgenommen.

4.b. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

4.c. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

4.d. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

4.e. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind der Vertragspartner und wir uns bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner uns anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für uns verwahren.

4.f. Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Vertragshändler uns die Forderung zur Sicherheit ab, die dem Vertragshändler aufgrund der Verbindung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an.

5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

6. Wenn der Vertragspartner dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Vertragspartner um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

7. Der Vertragspartner hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.

8. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart.

IX. Unternehmerpfandrecht, Abnahme

Für das Unternehmerpfandrecht und die Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB Service nichts anderes bestimmt ist.

X. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts in diesen AGB Service anderes bestimmt ist.

2. Unsere Lieferungen und Leistungen sind von dem Vertragspartner unverzüglich sorgfältig zu untersuchen.

3. Bei sichtbaren Mängeln sind diese unverzüglich zu rügen und im Falle einer Lieferung durch den Frachtführer bestätigen zu lassen.

4. Zeigt sich bei der Lieferung/Leistung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Lieferung/Leistung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

5. Ist eine gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Preis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

7. Im Falle der Nachbesserung sind alle diejenigen Teile von uns unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Fehlers – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden.

8. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Hinsichtlich Ersatzteilen gilt der Eigentumsvorbehalt gemäß VIII. in vollem Umfang.

9. Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.

11. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung beginnt somit z.B. ab Ablieferung oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

XI. Verjährung

1. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von XII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

2. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung beginnt somit z.B. ab Ablieferung oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

3. Von XI.2. nicht erfasst sind Ansprüche gegen uns wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2. In diesen vorgenannten Fällen beträgt die Verjährungsfrist gemäß den gesetzlichen Regelungen 5 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Von VII.6. unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt.

5. Soweit wir gem. Textziffer XII.2, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz

und aufgrund datenschutzrechtlicher Anspruchsgrundlagen auf Schadenersatz haften, tritt Verjährung ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen ein.

XII. Haftung auf Schadensersatz

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzugs, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Textziffer XII. eingeschränkt.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Vertragsgegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen und den Schutz von Leib oder Leben von Personal oder von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit wir gem. Textziffer XII.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5 Millionen Euro EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Unsere Service-Techniker übernehmen die Inbetriebnahme der Maschine. Kundenspezielle Probebearbeitungen werden, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich nicht durchgeführt. Sofern der Vertragspartner eine Probebearbeitung wünscht, muss diese durch unsere hierfür zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Sofern einer unserer Service-Techniker eine Probebearbeitung auf Wunsch des Vertragspartners vornimmt, ist unsere Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen, sowie dies gesetzlich zulässig ist.

8. Die Einschränkungen dieser Textziffer XII. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Auch datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von der Haftungsregelung gemäß Textziffer VIII. nicht erfasst.

XIII. Schlussvorschriften

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Text in deutscher Sprache gilt als Original-Text dieser ALZ und ist für beide Parteien bindend.

3. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der HEDELIUS Maschinenfabrik GmbH, soweit gesetzlich zulässig. Uns bleibt vorbehalten, den Vertragspartner auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.

4. Die Beziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

5. Soweit der Vertrag oder diese ALZ Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALZ vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

6. Wir sind berechtigt, die personenbezogenen Daten des Vertragspartners mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.